

Elektrizitäts- und Netznutzungstarife 2027

Gültig ab 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027



Elektra Niederbuchsiten (ENI)

Der Strompreis setzt sich aus dem Preis für die Netznutzung, Messung, Energielieferung der Grundversorgung und den Abgaben zusammen.

		Standard/Haushalt < 50'000 kWh/a	Baustrom Temporäre Stromanschlüsse	Gewerbe ab 50'000 bis 100'000 kWh/a	Industrie Anschluss auf Mittelspannung
		exkl. MWST	exkl. MWST	exkl. MWST	exkl. MWST
NETZNUTZUNG¹⁾					
Grundpreis	CHF/MP/Mt	5.00	5.00	25.00	40.00
Leistungspreis	CHF/kW/Mt			10.00	11.00
Blindenergie	Rp./kVarh			5.00	5.00
Einheitstarif/Rückerstattung ¹⁾	Rp./kWh	10.15	15.25	7.10	5.30
Systemdienstleistungen (SDL)	Rp./kWh	0.19	0.19	0.19	0.19
Solidarisierte Kosten	Rp./kWh	0.19	0.19	0.19	0.19
Stromreserve	Rp./kWh	0.17	0.17	0.17	0.17
MESSUNG (pro Messpunkt)		exkl. MWST	exkl. MWST	exkl. MWST	exkl. MWST
Direktmessung	CHF/MP/Mt	7.00	7.00	7.00	
Indirekte Messung	CHF/MP/Mt	10.00	10.00	10.00	60.00
Virtuelle Messung ²⁾	CHF/MP/Mt	1.50	1.50	1.50	1.50
ENERGIELIEFERUNG DER GRUNDVERSORGUNG		exkl. MWST	exkl. MWST	exkl. MWST	exkl. MWST
Einheitstarif	Rp./kWh	12.15	17.40	12.15	12.15
ABGABEN		exkl. MWST	exkl. MWST	exkl. MWST	exkl. MWST
Netzzuschlag Bund	Rp./kWh	2.30	2.30	2.30	2.30
Gemeindeabgabe	Rp./kWh	0.30	0.30	0.30	0.30
TOTAL Arbeitstarif		exkl. MWST	exkl. MWST	exkl. MWST	exkl. MWST
Einheitstarif	Rp./kWh	25.45	35.80	22.40	20.60

EINSPEISEVERGÜTUNG FÜR PHOTOVOLTAIKANLAGEN³⁾

Vergütung für Strom aus PV-Anlagen		Marktpreis Spot ⁴⁾	Rp./kWh
Vergütung Herkunftsnachweise	1. Quartal	1.50	Rp./kWh
	2. Quartal	0.50	Rp./kWh
	3. Quartal	0.50	Rp./kWh
	4. Quartal	1.50	Rp./kWh

¹⁾ Netznutzung LEG, ZEV, vZEV und Rückerstattung der Netznutzung siehe Erläuterungen auf der Folgeseite.

²⁾ Virtuelle Messung: Eine virtuelle Messstelle ist ein Zusammenzug von Messwerten verschiedener physikalischer Messstellen zu einem virtuellen Gesamtwert.

³⁾ Vergütung nur für Anlagen mit Abnahmepflicht (EnG, Art. 15). Beträge exkl. MWST. Die Mehrwertsteuer wird nur an MWST-pflichtige Produzenten ausbezahlt.

⁴⁾ Der Marktpreis entspricht dem Preis am Spotmarkt (Day-Ahead-Handel) für das Marktgebiet Schweiz zum Tageswechselkurs gemäss Schweizerischer Nationalbank (Art. 12 EnV). Es gelten gesetzliche Minimalvergütungen (Art. 15 EnFV).

Begriffe und Erläuterungen

Abkürzungen	KEV = Kostendeckende Einspeisvergütung kVarh = Kilovarstunde kW = Kilowatt kWh = Kilowattstunde Mt = Monat MP = Messpunkt MWST = Mehrwertsteuer
Elektrizitätstarif	Der Elektrizitätstarif ist das Entgelt für die an die Kundinnen und Kunden gelieferte elektrische Energie. Für jede Kundin bzw. Kunden steht aufgrund des Verbrauchsverhaltens das richtige Produkt zur Verfügung.
Ersatzbelieferung	Marktvorsorgte Endkundinnen und -kunden, welche über keinen gültigen Liefervertrag verfügen, werden durch den Verteilnetzbetreiber mit der sogenannten Ersatzbelieferung mit elektrischer Energie versorgt. Die Ersatzbelieferung ist eine Notversorgung und wird nur kurzfristig gewährt. Die Konditionen für die Ersatzbelieferung sind separat geregelt.
Standardtarif	Artikel 18, Absatz 2 Stromversorgungsverordnung (StromVV) verlangt für Endverbraucherinnen und Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit weniger als 50'000 kWh eine Kundengruppe als Standardtarif. Weitere Tarife können für diese Kundinnen und Kunden als Wahltarife angeboten werden.
Netznutzung	Mit der Netznutzung wird der Gebrauch der Netzinfrastruktur entschädigt, die notwendig ist, um den Strom von den Kraftwerken zu den Kunden zu transportieren. Ausserdem werden damit die Kosten für die Blindenergie und die Messung abgegolten.
Grundpreis	Der Grundpreis wird pro Messstelle und Jahr und auf den Abrechnungszeitraum anteilig verrechnet. Darin sind die Kosten der permanenten Lieferbereitschaft, Plausibilitätsprüfung, Datenbereitstellung und Abrechnung, sowie der Leistungsanteil enthalten.
Messung	Der Messtarif beinhaltet die Kosten für das Mess- und Informationswesen. Die Messtarife werden sowohl auf physischen als auch virtuellen Messpunkten erhoben. Messtarife fallen für Messeinrichtungen von Verbrauchs-, Produktions- und Speichermessungen an. Das Energieversorgungsunternehmen bestimmt die Messapparate und Messkonzepte. Allfällige Anpassungen aufgrund angepasster Tarifierungsrichtlinien nach der Tarifpublikation werden in den Folgejahren ausgeglichen.
Ein- und Austritt aus der Rücklieferung an ENI	Die Rücklieferung (Energieeinspeisung) kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende eines Quartals beendet werden. Der Wechsel wird durch den neuen Abnehmer an ENI gemeldet. Die Wiederaufnahme der Rücklieferung an ENI kann innert der gleichen Frist auf Beginn eines Quartals erfolgen und muss schriftlich mit dem Formular «Wiederaufnahme der Rücklieferung von Strom aus Photovoltaikanlagen» gemeldet werden. Sie finden das Formular unter primeo-energie.ch/wiederaufnahme-ruecklieferung
Rückerstattung Netznutzungsentgelt (NN-Entgelt)	Die Rückerstattung des Netznutzungsentgelts ist durch den Endverbraucher beim Verteilnetzbetreiber vorgängig zu beantragen und erfolgt für folgende Anwendungen (gem. Art. 18d StromVV): - Speicher mit Eigenverbrauch - Umwandlungsanlagen von Elektrizität - Pilot- und Demonstrationsanlagen
Reduktion NN-Entgelt für Lokale Elektrizitäts-gemeinschaften (LEG)	Der Abschlag auf dem Netznutzungstarif, den die Teilnehmenden der Gemeinschaft für den Bezug von selbst erzeugter Elektrizität geltend machen können beträgt: - 40 Prozent sofern nur eine Netzebene beansprucht wird - 20 Prozent sofern zwei Netzebenen beansprucht werden. Kein Abschlag wird für SDL, Stromreserve, solidarische Kosten, Netzzuschlag und Abgabe an das Gemeinwesen gewährt.
ZEV und vZEV (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch)	Der ZEV/vZEV wird in Bezug auf das Netznutzungsentgelt, der Energielieferung und der Abgaben wie ein einziger Endverbraucher behandelt. Alle Komponenten des Elektrizitätstarifs werden nach dem Bezugsprofil der ZEV/vZEV abgerechnet. Ein ZEV/vZEV ohne Netzzugang fällt in die Grundversorgung.
Leistungspreis	Für die Verrechnung der Leistung ist die jeweils höchste im Monat gemessene Viertelstunden-Leistung (24 Stunden) massgebend.
Blindenergie	Elektrische Energie, die zum Aufbau von magnetischen oder elektrischen Feldern verbraucht wird. Der Bezug sowie die Einspeisung von Blindenergie sind gratis bei Einhaltung des minimalen $\cos \phi$ von 0,9 basierend auf der Wirkenergie. Die darüber hinaus gemessene Blindenergie wird der jeweiligen Kunden bzw. dem jeweiligen Kunden verrechnet. Bei Abweichungen kann die Elektra Niederbuchsiten (ENI) technische Massnahmen zulasten der Kundin bzw. des Kunden anordnen.
Energieeinspeisung Vergütung Wirkenergie	ENI führt bei allen Photovoltaikanlagen eine Werkabnahme vor Ort durch. Als Inbetriebnahmedatum gilt der Zeitpunkt dieser Werkabnahme (allenfalls mit Auflagen) und Freischaltung der Einspeisemessung (Wirkenergie) durch ENI. Beide Bedingungen müssen für die Abrechnung und für die Auszahlung der Einspeisevergütung erfüllt sein. Die Vergütung der Wirkenergie erfolgt rückwirkend ab dem Inbetriebnahmedatum der Photovoltaikanlage.
Energieeinspeisung Vergütung Herkunftsnachweise (HKN)	Die Vergütung der HKN erfolgt ab dem in der Bestätigung des HKN-Dauerauftrags festgelegten Beginn des Gültigkeitszeitraums, sobald alle Voraussetzungen für die Auszahlung erfüllt sind. Dazu gehören insbesondere: - die Beglaubigung der Anlage (abgeschlossenes Fördergesuch im Kundenportal der Pronovo AG), - die Freischaltung der Anlage für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen (Mitteilung der Pronovo AG), - die Bestätigung des Dauerauftrags zugunsten der ENI (Mitteilung der Pronovo AG), - die Einspeisung und Verzütung der entsprechenden Wirkenergie in das Netz von ENI.
Systemdienstleistungen (SDL)	Kostenanteil, der von der Schweizerischen Netzgesellschaft Swissgrid für die Reservehaltung von Energie, den sicheren Netzbetrieb und die Koordination des Höchstspannungsnetzes pro verbrauchter kWh erhoben wird.
Stromreserve Bund	Entgelt zur Bildung einer Stromreserve (Wasserkraftreserven, Reservekraftwerke, Notstromgruppen) als Absicherung gegen ausserordentliche Situationen bei der Elektrizitätsversorgung, wie kritische Versorgungsengpässe oder -ausfälle (WResV).
Solidarisierte Kosten	Kosten für Netzverstärkungen der unteren Netzebenen und für die Überbrückungshilfe der Stahl- und Aluindustrie.
Netzzuschlag Bund	Abgabe zur Förderung der erneuerbaren Energien gemäss Energiegesetz (Art. 35 EnG). Der Preisansatz für die gesetzliche Förderabgabe wird vom Bundesrat festgelegt.
Gemeindeabgabe	Abgaben an die Gemeinde. Die Abgaben müssen in einem Reglement festgelegt und durch die Gemeindeversammlung bewilligt werden.
Allgemeine Bestimmungen	Unsere detaillierten und rechtsverbindlichen Auskünfte finden Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) oder weiteren anwendbaren Reglementen und Bestimmungen.
MWST	Der Mehrwertsteuersatz beträgt 8,1 Prozent. Bei den Preisangaben inkl. MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Haben Sie Fragen? Wir sind gerne für Sie da.	Elektra Niederbuchsiten Dorfstrasse 20 4126 Niederbuchsiten Telefon: +41 58 306 31 31 E-Mail: niederbuchsiten@primeo-energie.ch www.niederbuchsiten.ch
--	---